

Das HILFSWERK BREMEN für Menschen mit Beeinträchtigung e.V.

Wir sind ein gemeinnütziger, anerkannter
Betreuungsverein im Land Bremen.

Wir bieten erwachsenen Menschen Unterstüt-
zung an, die durch Krankheit oder Beeinträch-
tigung nicht in der Lage sind, im Alltag ihre
rechtlichen Interessen wahrzunehmen.

Wir erhalten die Eigenständigkeit und Selbst-
bestimmung eines Menschen so lange es geht
oder stellen sie soweit wie möglich wieder her.

Wir setzen uns für die Gewinnung ehrenamt-
licher Betreuer ein.

Wir übernehmen mit qualifizierten Mitarbeite-
rinnen und Mitarbeitern die professionelle und
engagierte Führung von Betreuungen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Ina Wichmann
Fachbereichsleitung

Betreuungsverein Hilfswerk Bremen
für Menschen mit Beeinträchtigung e.V.

Veegesacker Str. 59
28217 Bremen

Tel.: 0421 222 15 23
Fax: 0421 222 15 259
betreuungsverein@hilfswerk-bremen.de
www.hilfswerk-bremen.de

Sprechzeiten für Einzelberatungen nach
vorheriger telefonischer Anmeldung

hilfswerk
BREMEN
für Menschen mit
Beeinträchtigungen e.V.

Betreuungsverein

hilfswerk
BREMEN
für Menschen mit
Beeinträchtigungen e.V.

Betreuungsverein

Vorsitzender der Vorstands
Gerd von Lübke

Geschäftsführer
Hans-Peter Keck

Stellv. Geschäftsführerin
Sonja Griese

Geschäftskonto
IBAN: DE68 2905 0101 0001 0043 16
SWIFT-BIC: SBREDE22XXX

Angebote für

ehrenamtliche Betreuung
Interessierte und
Bevollmächtigte

Wir stellen uns vor

Vorsorgevollmachten

Rechtliche Betreuung

Rechtlich betreut wird ein Mensch, der aufgrund seines Alters, einer Behinderung oder psychischer Probleme seine Angelegenheiten und Verpflichtungen nicht (mehr) selbst regeln kann und dafür keine anderen Hilfen hat. Jeder (z. B. ein Angehöriger, Nachbar oder Amt) kann beim Amtsgericht eine Betreuung anregen. Hält das Gericht eine Betreuung für erforderlich, wird durch Beschluss ein Betreuer bestellt und festgelegt, für welche Aufgaben Hilfe nötig ist.

In regelmäßigen Abständen überprüft das Gericht dann, ob die Betreuung noch erforderlich ist. Sie kann zu jedem Zeitpunkt durch Beschluss des Gerichts aufgehoben werden. Die Tätigkeit des Betreuers wird vom Amtsgericht kontrolliert.

Volljährige Personen können ehrenamtlich für enge Verwandte oder fremde Menschen die Betreuung übernehmen.

Viele Menschen glauben, dass ihre Angelegenheiten im Falle einer schweren Erkrankung automatisch von nahen Angehörigen wahrgenommen werden können. Das ist ein Irrtum. Sie benötigen dafür eine von Ihnen verfasste Vollmacht. Diese Vollmacht kann sich auf einzelne Aufgaben beziehen oder auf alle Dinge des Lebens. Eine Vollmacht kann auch vorsorglich erstellt werden für die Situation, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Sie erhalten bei uns zu diesem Themenbereich Informationen. Wir bieten Ihnen dazu auch Vorträge an.

Patientenverfügungen

Die Patientenverfügung eröffnet u. a. die Möglichkeit, Wünsche bei einer medizinischen Behandlung niederzulegen.

In unseren Veranstaltungen bieten wir Ihnen detaillierte Informationen hierzu an.

Wir bieten Ihnen

- Basisinformationen zum Betreuungsrecht für Interessierte
- Erstinformationen für neu bestellte ehrenamtliche Betreuer
- Fortbildungen für bereits bestellte ehrenamtliche Betreuer
- Einzelberatungen für bestellte ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte
- Sondertermine zu aktuellen Themen
- Informationen über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen
- Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsrecht
- Grundschulungskurse
- Einzelvorträge

Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung
Alle Angebote sind für Sie kostenlos.